

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

wir möchten Sie mit diesem Schreiben über die Möglichkeit und das Verfahren informieren, für Schülerinnen und Schüler unserer Schule einen sogenannten „Nachteilsausgleich“ zu beantragen.

Was bedeutet „Nachteilsausgleich“?

Ein Nachteilsausgleich soll es grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern einer Regelschule ermöglichen, ihre Fähigkeiten im Hinblick auf die gestellten schulischen Anforderungen unter Beweis stellen zu können und nicht aufgrund von beispielsweise körperlichen Einschränkungen hierbei benachteiligt zu werden. Wichtig ist, dass es sich bei diesen ausgleichenden Maßnahmen in der Regel um eine Veränderung der **äußeren** Bedingungen handelt. Das Leistungsniveau der Aufgaben darf im Sinne der Gleichbehandlung aller Schüler nicht verändert werden. Im Fall einer LRS kann unter bestimmten Bedingungen von einer Bewertung der Rechtschreibleistung abgesehen werden (siehe weiter unten).

Eine Veränderung der äußeren Bedingungen kann je nach Einschränkung auf folgende Arten geschehen:

- zeitlich: Verlängerung von Vorbereitungs- und Arbeitszeiten,
- technisch: vergrößerte Darstellung der Arbeitsblätter oder Bereitstellung besonderer technischer Hilfsmittel, z.B. eines Mikrofons, einer Lupe oder eines Computers als Schreibhilfe (beim Einsatz eines Computers als Schreibhilfe werden zusätzliche Hilfen durch Rechtschreibkorrektur, Thesaurus etc. ausgeklammert),
- räumlich: Gewährung einer besonderen Arbeitsplatzorganisation, wie z.B. Schaffung einer ablenkungsarmen, geräuscharmen, blendungsarmen Umgebung, etwa durch Ohrschützer oder die Nutzung eines separaten Raumes,
- personell: Assistenz, z.B. beim Schreiben oder Lesen,
- aufgabenbezogen: Festlegung der Reihenfolge der Bearbeitung, ggf. Stellen einer zielgleichen Ersatzaufgabe.

Wer kann einen solchen Nachteilsausgleich beantragen?

Grundsätzlich kann ein solcher Nachteilsausgleich für alle Schülerinnen und Schüler beantragt werden, die durch eine Behinderung, eine chronische Erkrankung, eine Verletzung, eine Störung im autistischen Spektrum, eine LRS oder eine Dyskalkulie eingeschränkt sind, sofern diese Einschränkungen durch Fachärzte diagnostiziert worden sind.

Wann kann bei einer LRS eine rechtschreibunabhängige Leistungsbewertung erfolgen?

In Abteilung 1 muss ein aktuelles fachärztliches Gutachten vorliegen, das bis einschließlich Klasse 7 gilt. Außerdem muss Ihr Kind einen schulischen LRS-Förderkurs belegen oder eine regelmäßige außerschulische Förderung bei anerkannten Fachkräften in Anspruch nehmen (auch beides ist möglich). Im Jahrgang 5 findet der schulische LRS-Kurs an einem Nachmittag statt und kann deshalb eine Pflicht-AG ersetzen, wenn dies gewünscht wird.

In Abteilung 2 kann eine rechtschreibunabhängige Leistungsbewertung nur noch in besonderen Ausnahmefällen gewährt werden und nur, wenn bereits in Abteilung 1 eine mindestens zweijährige Förderung erfolgt ist. Die bestehende LRS muss durch ein neues fachärztliches Gutachten bescheinigt werden, das bis einschließlich Klasse 10 gilt. Zudem muss im Jahrgang 8 der LRS-Kurs regelmäßig besucht werden. Eine regelmäßige Teilnahme setzt eine Anwesenheit in mindestens 80% der Stunden voraus. Darüber hinaus muss eine sorgfältige Berichtigung der Rechtschreibfehler in Kursarbeiten angefertigt werden. Wir weisen darauf hin, dass in der ZP10 ein Nachteilsausgleich nur noch in Form einer zeitlichen Verlängerung möglich ist, die rechtzeitig im Vorfeld beantragt werden muss.

Wie wird ein Nachteilsausgleich beantragt?

Ein Nachteilsausgleich muss von den Eltern eines Kindes jeweils am Schuljahresende für das kommende Schuljahr beantragt werden. Ein entsprechendes Antragsformular finden Sie auf der Rückseite dieses Schreibens. Es kann auch auf der Schulhomepage im Bereich „Service ⇒ Formulare“ heruntergeladen werden. **Bitte reichen Sie den Antrag (zusammen mit einem fachärztlichen Gutachten) bis zum 15. Juni bei den jeweiligen Abteilungsleiterinnen ein** – am besten über deren Fächer im Sekretariat. Nach der Besprechung Ihres Antrages auf der 2. Zeugniskonferenz bekommen Sie die Entscheidung der Schulleitung über Ihr Kind auf Ihrem Antrag mitgeteilt. **Bitte beachten Sie, dass ein Nachteilsausgleich jeweils nur für ein Schuljahr gewährt wird, dann muss der Antrag erneuert werden.** Sollte ein Kind im Laufe des Schuljahres aufgrund einer Verletzung für einen absehbaren Zeitraum einen Nachteilsausgleich benötigen, kontaktieren Sie bitte die für Sie zuständige Abteilungsleitung.

Falls Sie noch Fragen zu dem Antrag haben, wenden Sie sich doch bitte ebenfalls an Ihre Abteilungsleitung.

Mit freundlichen Grüßen

N. Klein
(Abteilungsleiterin I)

A.-K. Zeiler
(Abteilungsleiterin II)

S. Jäger
(Didaktischer Leiter)

Antrag auf Gewährung eines Nachteilsausgleiches
gemäß § 2 SchulG, § 52 SchulG, § 6 APO-S I

Hiermit beantrage ich die Gewährung eines Nachteilsausgleiches für die Schülerin / den Schüler

Vorname u. Name: _____ Geburtsdatum: _____

Klasse, Tutoren: _____

für das Schuljahr: _____

Anlass des beantragten Nachteilsausgleiches:

- LRS *) Dyskalkulie Autismus ADHS
 Sehbehinderung Hörschädigung körperliche Einschränkung
 Andere Einschränkungen: _____

*) siehe Bedingungen im Anschreiben

Ein aktuelles fachärztliches Gutachten für die jeweilige Abteilung (Klassen 5-7 und Klassen 8-10)

- ist diesem Antrag beigelegt. liegt bereits vor. wird zeitnah nachgereicht.

Hiermit melde ich mein Kind für den LRS-Kurs im kommenden Schuljahr an (Klassen 5-8).

Mein Kind nahm bereits an folgenden LRS-Förderungen teil: _____

Datum, Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Der obige Antrag auf einen Nachteilsausgleich wurde auf der 2. Zeugniskonferenz besprochen und wird hiermit

- genehmigt für das Schuljahr _____ . nicht genehmigt.

Art des Nachteilsausgleichs: _____

Datum, Unterschrift der Schulleitung: _____

Sollte im folgenden Schuljahr auch ein Nachteilsausgleich notwendig sein, muss ein neuer Antrag gestellt werden.